

## **ANTWORTENKATALOG MVB RENTE PLUS / RIESTER**

### **TEIL F: AUSLANDSBEZUG**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>STAND: 12.05.2014</b>	<b>Seite</b>
1. Ich werde ins Ausland versetzt. Was passiert mit meinem MVB-RentePlus-Vertrag?		2 - 3
2. Was bedeutet die Bestandsschutzregelung im Zusammenhang mit einem Umzug ins Ausland?		3

## 1. Was geschieht mit meinem MVB-RentePlus-Vertrag, wenn ich ins Ausland ziehe?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften haben sich seit dem Veranlagungszeitraum 2010 die Folgen eines Umzugs ins Ausland geändert. Gem. § 10a Abs. 1 EStG haben

- alle in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie
- Empfänger von inländischer Besoldung
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis

### und

- Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist (dies sind neben den EU-Staaten auch Norwegen, Liechtenstein und Island)

Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage.

Die Zulagebegünstigung knüpft dementsprechend nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht und somit an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an, sondern allein auf die Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen begünstigten Altersvorsorge- bzw. Besoldungssystem. Damit führt nicht jeder Umzug ins Ausland unmittelbar zu einem Verlust der Zulageberechtigung und damit zu einer Förderschädlichkeit:

- Grenzgänger, die in einem deutschen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, aber ihre Einkünfte im ausländischen Wohnsitzstaat versteuern, sind zulageberechtigt

Unverändert führt ein Umzug ins Ausland gem. § 95 EStG zu den Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung, wenn

- der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der Staaten verlegt wird, auf die das EWR-Abkommen Anwendung findet **oder**
- wenn der Zulageberechtigte zwar seinen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat hat, aber nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets eines EU- oder EWR-Staats ansässig gilt. (Beispiel: der Wohnsitz wird während der Auszahlungsphase in die Niederlande verlegt. Er hat aber auch einen Wohnsitz in den USA und erzielt dort Einkünfte. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen gilt er als in den USA ansässig)

### und

- die Zulageberechtigung (z. B. durch Wegfall der Pflichtversicherung in Deutschland) endet **oder**
- sich der Altersvorsorgevertrag in der Auszahlungsphase befindet

Es müssen somit immer zwei Voraussetzungen vorliegen, bevor es zu einer Rückforderung der steuerlichen Förderung kommen kann. Alle gewährten Zulagen werden ebenso zurückgefordert wie die eventuell gewährten steuerlichen Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Versorgungsleistungen im Alter versteuert werden müssten, beim Wegzug ins Ausland aber in Deutschland im Alter keine Steuern mehr gezahlt werden.

### Beispiele:

Ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer verlegt seinen Wohnsitz mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Schweiz. Zusätzlich endet seine Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, da er auch nicht mehr in Deutschland beschäftigt ist.

=> Es liegen die Voraussetzungen für eine schädliche Verwendung vor.

Ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer verlegt seinen Wohnsitz mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Schweiz. Er bleibt aber in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weil er als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt bleibt.

=> Die Voraussetzungen auf Zulagebegünstigung sind unverändert vorhanden.

Ein 70-jähriger bezieht Leistungen aus seinem in der Auszahlungsphase befindlichen MVB-RentePlus-Vertrag. Er verlegt zum 01.01.2011 seinen Wohnsitz von Deutschland in die USA. Durch die

Wohnsitzverlegung sowie die bereits begonnene Auszahlungsphase liegen die Voraussetzungen für eine schädliche Verwendung vor.

In bestimmten Fällen kann die Rückzahlung aufgrund der schädlichen Verwendung vermieden werden, indem ein Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrags gestellt wird. Dieser ist dann bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu stunden, allerdings werden von der ZfA dafür Stundungszinsen (6% p.a.) erhoben. Eine weitere Verlängerung der Stundung ist möglich, wenn die ehemals zulageberechtigte Person den Rückzahlungsbetrag jedes Jahr mit 15% der jährlichen Leistungen tilgt. Der Stundungsantrag ist formlos an den Anbieter zu richten und wird von diesem der Zentralen Zulagenstelle (ZfA) zur Entscheidung vorgelegt. Die Stundung wird zunächst bis zum Beginn der Auszahlungsphase bewilligt, wobei jedoch der Altersvorsorgevertrag in dieser Zeit bestehen bleiben muss – ggf. beitragsfrei ruhend - und keine förderschädliche Verwendung erfolgen darf. Wird während der Stundungszeit förderschädlich über den Altersvorsorgevertrag verfügt, dann endet die Stundung sofort und der Rückzahlungsbetrag ist sofort fällig.

Wurde der Rückzahlungsbetrag gestundet und

- verlegt der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der EU oder einen Staat, auf den das EWR-Abkommen Anwendung findet,
- oder wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt,

sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der zentralen Stelle zu erlassen.

## **2. Was bedeutet die Bestandsschutzregelung im Zusammenhang mit einem Umzug ins Ausland**

Per Gesetzesänderung wurden zum 01. Januar 2010 die persönlichen Zulagevoraussetzungen an das Urteil des EuGH angepasst, wodurch es Grenzarbeitnehmern nun ermöglicht wird, ebenfalls einen Riestervertrag abzuschließen. Erreicht wurde dies durch eine Entkopplung von steuerlichen Voraussetzungen, d.h. die bisherige Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland entfällt. Statt der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nun die Mitgliedschaft in einer inländischen Rentenversicherung die Voraussetzung zur Zulageberechtigung.

Für Bestandsfälle mit Vertragsbeginn vor dem 01.01.2010 gilt die Bestandsschutzregelung nach § 52 Abs. 24 c und Abs. 66 EStG, d.h. die Zulageberechtigung besteht auch ohne Rentenversicherungspflicht im Inland unter folgenden Bedingungen:

- Bestehen einer vor dem 01. Januar 2010 begründeten Pflichtmitgliedschaft in einer mit der inländischen vergleichbaren ausländischen Rentenversicherung
- Beiträge zugunsten eines vor dem 01. Januar 2010 geschlossenen Vertrags und
- Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland

Der Bestandsschutz erlischt mit Vertragswechsel bzw. Wegfall der vergleichbaren Rentenversicherung.